



Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechperson:
Telefon:
E-Mail:
Stand:

Frau I. Mai
03371 608 2609
inis.mai@teltow-flaeming.de
10. April 2025

Merkblatt

Anlagen in, an, unter und über Gewässern

Vorbemerkungen

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern ist gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich. Diese wasserrechtliche Genehmigung schließt dann alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Anlagen, die einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung (zum Beispiel Stauanlagen), der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Planfeststellung), einer anderen behördlichen Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), BbgWG oder der Bauordnung (auch „Bahn“ oder „Straße“) bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden.

Als Anlagen in und an Gewässern gelten solche, die dichter als 5 Meter an ein Gewässer heranreichen. Für die gesamte Nuthe, die Nieplitz, den Königsgraben in und bei Luckenwalde, den Gallun-Kanal, den Mellensee und den Nottekanal gilt ein Abstand von 10 Metern.

Zum besseren Verständnis sind hier einige Beispiele für mögliche genehmigungspflichtige Anlagen aufgeführt:

- jegliche Bauwerke, die nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen und die dichter als 5 Meter oder 10 Meter (siehe oben) an ein Gewässer heranreichen
- Bauwerke die der Uferbefestigung dienen (Mauern, Spundwände, Faschinen, Pfahlreihen, Steinschüttungen)
- Bauwerke, die Gewässer ober- oder unterirdisch queren [Stege, jegliche Art von Leitungen (Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Energieträger, elektrische Leitungen)]
- Bauwerke, die das Gewässer selbst befestigen, zum Beispiel Verrohrungen oder Profileinbauten
- Bauwerke, die sich im Gewässer befinden [Bootsstege/Stege (vergleiche *Merkblatt – Bootsstege/(Stege)*), Pontons, Bühnen, Stützschwellen, Sohlgleiten, Steinsohlen, Steinschüttungen, Fischaufstiege]

Je nach Einzelfall können die unterschiedlichsten Belange und Interessen von einer solchen Anlage betroffen sein – insbesondere: Schifffahrt (am Mellensee, Nottekanal und Gallun-Kanal), Naturschutz, Fischerei, Gewässerunterhaltung, Inhaber von Rechten.

Für Anlagen an der gesamten Nuthe, der Nieplitz, dem Königsgraben in oder bei Luckenwalde, dem Mellensee, dem Nottekanal und dem Gallun-Kanal (Gewässer I. Ordnung) oder an Seen mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar ist im Außenbereich eine Ausnahmegenehmigung nach § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Liegt das Vorhaben in einem naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiet gelten weitere besondere Bestimmungen.

Obwohl keine Baugenehmigung erforderlich ist, muss die Gemeinde für bestimmte Vorhaben, (zum Beispiel Bootsstege nach § 36 Absatz 1 Seite 2 und § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch das „gemeindliche Einvernehmen“ erteilen, dem Vorhaben also zustimmen.

Die Einbeziehung der Fischereibehörde kann nach § 23 Absatz 1 Brandenburgische Fischereiordnung (BbgFischO) zusätzlich notwendig werden

Im Bedarfsfall sind die Gewässerunterhaltungspflichtigen und die Inhaber von Rechten oder Befugnissen zu beteiligen. Bei Gewässerkreuzungen fordern die Unterhaltungspflichtigen oftmals, dass die Querung rechtwinklig erfolgt. Beim Unterqueren muss eine 1,5 Meter Überdeckung zur festen Gewässersohle vorhanden sein und die normale Verlegetiefe beidseitig in einem Abstand von 5 Metern zur Uferlinie erreicht werden. Zusätzlich ist das Kreuzungsbauwerk zu kennzeichnen. Hierauf sollte bereits bei der Planung geachtet werden.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn von dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Neben dem Gewässerschutz spielt hierbei die Standsicherheit eine sehr wichtige Rolle. Für öffentlich oder gewerblich genutzte Bootsstege ist der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfstatiker zu führen. Gleiches gilt oft für Stützbauwerke oder Uferbefestigungen.

Die Genehmigung wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt und ist stets **befristet**.

Gebühren

Die wasserrechtliche Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Baukosten. Die Gebührenerhebung der Unteren Wasserbehörde erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt). Hinzu können Gebühren von im Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden kommen. Deren Entscheidungen, Hinweise und Auflagen werden in die wasserrechtliche Genehmigung aufgenommen.

Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

1. Bezeichnung des Vorhabens (Zweck)
2. Nutzungsberechtigter der Anlage (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Übersichtsplan, die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet muss erkennbar sein
5. Lageplan, der Standort der Anlage muss mit ausreichender Genauigkeit - mindestens plus minus 5 Meter - erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück
6. Bau-Kurzbeschreibung, insbesondere mit Angaben zur Bautechnologie, verwendete Materialien, Dimensionierungen und dem geplanten Bauablauf
7. Bauzeichnungen
8. sofern erforderlich der Nachweis der Standsicherheit
9. **weitere Unterlagen für die Entscheidungen anderer Behörden**

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.